

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1698

Löwenstein-Wertheimische Sachen

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

Hochstift Würzburg eingegangene Allianzen nicht anders als ein Surrogatum der Reichs Praxtionen geachtet werden können / in Betracht / nicht nur bey fürwährendem Türcken Krieg von dem gesamt Reich unterschiedliche Bewilligung geschehen / sondern auch schon längst bey der Reichs Versammlung zu Regensburg die allgemeine Reichs Verfassung zu 40. und Respective 60000. Mann nach Erforderung der damaligen androhenden Gefährlichkeiten geschlossen worden / an deren Statt von des jetzigen Bischöffen And. und Dero Vorfahren am Stiff mit uns gewisse Pacta und Bündnisse aufgerichtet / und dadurch Dero Stiff von anderweitem Beytrag und Inquartierung welche es sonst hätte tragen müssen / befreyet haben / so sehen Wir nicht / wie du dieselbe nur für Privat Land / und für keine Reichs Steuer achten könnest / und ermahnen dich demnach hienmit gnädigst und ernstlich / daß du hierunter keinen unnötigen Disputat erweckest / sondern wenn du kein anderes Bedencken oder befugte Ursach hast / dein Contingent / was du sonst zu denen Reichs Steuern beyzutragen hast / auch zu diesen Allianzen / Praxtionen / als welche nicht anders als ein Surrogatum der Reichs Steuern seynd / ohn weigerlich und ohne Abgang erstatten wollest / damit des Bischöffen Andacht keinen Anlaß nehmen möge / sich des Remedii zu gebrauchen / welches die Reichs Constitutiones in Beystreitung dergleichen Reichs Steuern gebilliget haben / verbleiben dir übrigen. Augsburg den 18. Novembr. 1689.

Löwenstein = Wertheimische Sachen.

In dem Hochgräfl. Hause Löwenstein Wertheim wolten sich gleichfalls die zwischen beyden Linien der Bierneburgischen Evangelischer / und Rochefortischen Catholischer Religion / der Religion und andern Anforderungen halber / entstandene Differences zu einer größern Weitsäufftigkeit anlassen: dann nach dem Graf Johann Dietrich Ao. 1621. die Catholische Religion angenommen / so hat er zwar eine Zeitlang keine Veränderung weder in Politicis noch Ecclesiasticis vorgenommen / jeden noch nach der Nördlinger Schlacht / und Graf Friderich Ludwigs Bannstrichung in dem Chor der Stadt Kirchen seiner Religion Exercitium nebst dem neuen Calendar eingeführet / auch Capuciner in das Hospital eingefest / welche aber nach geschעהener Restituzion hochgedachten Herrn Graf Friderich Ludwigs / vermög Instrumenti pacis Art. 4. §. 11. Ao. 1649. wieder exmittiret / die Catholische Religion abgeschafft / und das völlige Exercitium der Evangel. Religion wie es Ao. 1624. gewesen / wieder eingeführet worden. Es hat aber Graf Ferdinand Carl Graf Johann Dietrichen Sohn hierauff Ao. 1651. sich zum andern mal der Kirch Thüre und Chors bemächtiget / und dergestalt seine Religion

von neuem zu exerciren angefangen; und ungeachtet nach der Zeit unterschiedliche Beschwerde Evangelischen Theils darüber geführet / nichts desto weniger darinnen verharret / wiewol ohne fernere Extendirung: Bis endlich dessen Herr Sohn / Graf Maximilian Carl einige Capuciner von neuem eingeführet / die auch vollkommene / so wol Reichs als andere Processionen / mit Vortragung eines grossen Kreuzes und Fackeln / Führung des Gesanges bey gedachten Processionen / auch Lösung der Stücke bey dem Fronleichnams Feste / und dergleichen bey den Evangelischen ungewöhnlichen Ceremonien / öffentlich zu halten angefangen / auch darinnen ungeachtet von Evangelischer Seiten ergangenen Verbots / verharret / dergestalt / daß den 7. 17. April dieses Jahres bey einer angestellten Reichs Procession nicht allein der Gräfl. Rochefortische Cangeley Diener / mit einem grossen daselbst ungewöhnlichen Kreuze vorangehend / mit 2. gewaffneten Männern begleitet worden / sondern auch verschiedene andere Männer mit unter denen Mänteln getragenen heimlichen Gewehr und Geschos sich darbey eingefunden; wozu auch gekommen / daß an Gräfl. Rochefortischer Seiten hier und dar Catholische Unterthanen und Bürger angenommen / nicht weniger in die gemeine Kempter Bediente Cathol. Religion eingefest / oder da solches nicht gelingen wollen / lieber die gemeine Dienerschaften gar unbestelt liegen lassen. Weil dann Evangelischen Theils dieses dem Instrumento pacis Art. 5. §. 2. & 12. schnur stracks zu wider zu seyn gehalten worden / auch die ehe vorige Catholische Regierung dergleichen Extensiones nie gemacht / sondern sich mit einem kleinen / auch wol gar keinem Kreuzlein / wie auch mit ganz stiller Aufspragung ihrer Todten / ohne Gesang und Klang / auch ohne Fackeln vergnügt / und an Fronleichnams Tagen keiner Procession oder Schießens sich bedienet / ja zuweilen wann ein Rath oder Bedienter gestorben / bey der Hochgräfl. Evangel. Herrschaft um das Geläut / auch ein oder andere Ceremonien gestehend angesuchet / von solcher auch / zu Bezeugung Dero friedliebenden Corporements / doch sine ullo præjudicio & consequentia zwar / tanquam in actum precarium / condescendiret / auch wann die Concession irgend überschritten / so gleich dargegen protestiret worden / anbey in Annehmung der Bürger und Unterthanen / in gleichem Bestellungen der Beampten man den Pactis Familiae / Instrumento Pacis und der über anderthalb hundert jährigen observance / andere als der A. E. zugehane Diener in die gemeine Kempter der Evangel. Graffschafft nicht anzunehmen / nachgelebet wissen wollen / und daher von beyder Seiten Cangeleyen unterschiedene Protestationen auch widrige Befehle / an die Unterthanen ergangen: Als hat Herr Graf Eucharis Casimir wegen der den 7. 17. April vorgegangenen Reichs Procession bey dem Kaiserl. Cammer. Berichte zu Wesslar

1690.

Klage geführt/ und folgend ein Mandatum pœnale cum citatione erhalten/ Graf Maximilian Carl aber sich zu dem Kaiserl. Reichs Hof-Rath gewandt/ und eine Kaiserl. Commission extrahiret/ Krafft derer nicht nur die Gravamina untersucht/ sondern auch die Grafschaft Bertheim möchte getheilet werden/ die auch an des Herrn Bischoffs von Bamberg/ und Herrn Marckgrafen zu Brandenburg Hochfürstl. Gn. und Durchl. als aufschreibende Fürsten des Fräncischen Erätzes ergangen/ auch von beyden Seiten angenommen/ jedoch wiederum mit unterschiedenen Meinungen: Dann Herr Graf Eucharis Casimir wolte die ehemalige Kaiserl. Commission ad præquandum simpliciter oder eine allgemeine Theilung reallumiret/ Hr. Graf Maximilian Carl aber die Grafschaft Bertheim alleine getheilet haben/ von der Præquation aber/ und Grundtheilung gänglich abstrahiren/ und hat die Citation auß dem Kaiserl. Cammer-Gerichte sich folgender massen verhalten.

Citatio
Cameralis
in Sachen
Bertheim
contra
Bertheim.

Wir Leopold von Gottes Gnaden/ etc. Entbieten dem Wolgebornen Unserm und des Reichs lieben getreuen Maximilian Carl/ Grafen zu Löwenstein/ Herrn zu Scharpffen Eck/ Unser Gnad und alles guts. Wolgeborner/ lieber getreuer/ Unserm Kaiserl. Cammer-Gericht hat der gleichfals wolgeborne Unser und des Reichs lieber getreuer Eucharis Casimir Graf zu Löwenstein/ Bertheim/ etc. wie auch dessen vormundschaftliche Cansley Director und Râthe/ unterthânigst supplicirend für und angebracht: Obwol in denen Graf. Bertheimischen Erb-Verträgen/ laut hiebey gehenden Extractus sub lit. C. heilsamlich versehen wäre/ daß kein Graf zu Bertheim befugt seyn solte/ in der allda hergebrachten Religion A. C. das geringste zu ändern/ oder zu innoviren/ jetzt gemeldte Verträge auch per Instrum. pacis art. 5. §. pacta autem &c. publico Imperii nomine confirmirt/ und um willen das Exercitium A. C. Ao. 1624. zu Bertheim allein in usu & observantia gewesen/ solches nach Ansetzung des art. 4. §. Fridericus Ludovicus &c. und vermittelst der Ao. 1649. von Reichs wegen darauff erfolgten Restitution solitariè restitirt/ und was demselben/ und den pactis zuwider/ tempore belli von weyland Graf Johann Dietrichen eingeführt/ zusamt denen Cappuciniern wieder aufgeschafft und abgethan worden/ sich deswegen auß hiebey kommende Beylag lit. A. & B. beziehend/ daß doch dessen allen ungeachtet du beflagter Graf/ zu vermeynter mehrerer Verstärkung des Ao. 1651. mit Gewalt intrudirten coexercitii Catholici (worgegen die Nothdurft hiernächst einzubringen/ per expresseum vorbehalten würde) dich unterstanden/ die per I. P. wieder aufgeschaffte Cappuciner erst Ao. 1682. zu Bertheim eigenmächtig wieder einzuführen/ welche immoderato quodam zelo ducti bey vorheriger stiller Anfragung der Todten/ ohne Besang und Klang/ (es sey dann/ wie ab lit. Q. zu sehen/ bey der Augspurg. Confession

zugethanen Mit-Herrschaft pœcario aufgehoben/ und von dieser citra tamen ullum præjudicium vel consequentiam bewilliget worden/ auch ohne Facilen/ Procession, Vortragung des Creuzes/ und anderer Rituum Catholicorum sich nicht zu frieden geben wollen/ sondern bald diese bald jene vorher zu Bertheim nie erhörte Neuerung anzufangen sich angemasset/ und dadurch verursachet/ daß A. C. verwandter Seiten sui juris & solitarii exercitii A. C. salvandi causa schriftl. und mündlich dargegen protestirt/ und so gar durch ihne/ klagenden Grafen/ in Person inhibirt werden müssen/ gestalten die Beylag sub lit. R. mit mehrern zu erkennen gebe/ womit sie aber noch nicht vergnügt gewesen/ sondern sich 2. in audito plane & summe scandaloto exemplo erkühnet haben/ am 7. April jüngsthin eine gewaffne e. Reich. Procession de facto durch die Stadt zu führen/ weilten aber dieses tranquillitatem publicam merklich troubliret/ ja so gar/ wann es bey Zeiten wäre kund worden/ ein großes Blutvergießen darauff entstehen können/ so seye er Kläger gemüßiget worden/ in der Anlag sub lit. S. quam solennissime darwider zu protestiren/ und um gültliche Aufschaffung deier Geistlichen/ so dermassen viele Neuerungen und Ungelegenheit erweckten/ inständig nachsuchen zu lassen.

Und ob zwar auch 3. die Municipal-Städte Bürger/ Unterthanen und Landsassen des I. P. juxta artic. 5. §. 12. verli. hoc tamen non obstante nicht weniger als die Status ipsi, und zwar mit einem dergestalten Nachdruck theilhaftig seyen/ ut sive publicum sive privatum exercitium Ao. 1624. habuerint, id etiam in posterum una cum annexis ibidem expressis, quatenus illa dicto anno exercuerint, aut exercita fuisse probare potuerint, retinere debeant, und über dieses im jüngern Reichs Abschied/ de Ao. 1624. §. Wir setzen und ordnen 191. heilsamlich versehen/ daß denen hierwider betragten Unterthanen wider thre eigene Herrschaft mit mandatis pœnalibus zu succurren seye/ so brechest jedoch du beflagter Graf nicht nur täglich mit Neuerung und Beschwerung wider die Bürgerschaft und Unterthanen hervor/ sondern unterstündest dich gar/ besage lit. T. denenselben/ und zwar bey 50. Mehl. Straff zu verbieten/ sich bey ihrer eigenen Religion/ die doch von dir ermeldten Beflagten wolle gänglich unterdruckt werden/ nicht einmal zu schüzen/ nicht das geringste wider sothane molimina fürzunehmen/ mithin dich/ beflagten Cathol. Grafen/ in der gemeinschaftl. Augspurgischen Confession beygepfichteten Stadt und Grafschaft allein den Meister spielen zu lassen/ welches wie es in effectu eben so viel seye/ als A. C. subditorum conscientias dominati velle, also wäre in der obgedachten Beylage sub. lit. S. und deren sub lit. U. auch dargegen protestirt worden/ sich darauff beziehend. Und obgleich 4. juxta superius und in der Beylag sub lit. S. defuncta du Beflagter des exercitii Catholici in

Berth.

1690. Wertheim durchaus nit befugt/ viel weniger dir erlaubt/ das per vim publicam Ao. 1651. ver-
meintlich intrudire/auff einige Weis zu exten-
diren/so wolle jedoch/vermög Beylag sub num.
3. b. & num. 3. e. hinwiderum verlauten/das
du in dem gemeinschaftl. Ort Wertheim ein
Closter bauen/ und ein Gottes Acker anrichten
lassen woltest/welches aber/wie es eine weit auf-
schende Sache/ auch periculum in mora sum-
mum sey/ also einer schleunigen pœnal Inhibi-
tion nöthig habe. Obwoln auch 5. ermedteter
Graf Friderich Ludwig nach Anleitung des In-
strum. Pacis artic. 4. 5. Fridericus Ludovi-
cus &c. nicht nur in Ecclesiasticis, sondern
auch in Politicis ad statum Ao. 1624. restitu-
irt worden/ und dann in jess gemeldtem Jahr
sein anderer als der A. C. zugestander Bürger
gewesen/ dahero diß Ort nie kein Catholischer
Bürger oder Unterthan hatte wollen angenom-
men werden/ gestalt auß der Beylag sub lit. W.
ein gang frisches Exempel herauf leuchtet/auch
sonsten in denen per Instrum. Pacis confirmir-
ten pactis familia Leonsteniz, laut Extractus
sub Extractus sub lit. X. gemäseentlich geord-
net wäre/das kein Graf in dem Regiment und
andern die Wertheimische Gemeinschaft con-
cernirenden Sachen (dergleichen die Aufnahme
Bürger und Unterthanen notorie seye) nichts
allein zu beschlen/ schaffen/ statuiren und anzu-
ordnen befugt/sondern alles mit gesamtem wissen
zuthun und gutheissen allerseits Herrschafft/und
deren Regierunge Rächen verhandelt werden
solle/so gar/ das auch zwischen beyderseits Mit-
Herrschafft solches in der Stadt und auß dem
Land pro lege fundamentali regiminis com-
munis publicirt/ und denen gesamtten Zünfften
per decretum gemeinschaftlich inumirt wor-
den/das sie einigem einseitigen herrschafftlichen
Befehl nicht parren solten/ vor sich auch bekant-
ten Rechts/quod locus in te communi in-
vito locio nihil facere possit sed semper me-
lior sit conditio prohibentis, so habest du doch
Beklagter diesem allem è diametro zu wider/
dich dazemächtigt angemasset/ Klagen den mit-
herrschafftlichen contradicirens ohngehindert/
Inhalts der Beylag sub lit. Y. in das gemein-
schaftl. Dorff Sachsenhausen einen Catholt-
schen/und kurz vorhero einen andern/ der aber
als ein Bigamus bald durchgangen/ nachher
Börtingen zu Unterthanen/wie auch einen frem-
den Spengler/ keblichner und Laboranten zu
hinterlassen in die Stadt einseitig aufzuneh-
men/ denen Bürgern ihre auffrichtig gekaufte
Häuser/theils aufzulösen/theils wider ihre Wil-
len fäl zu machen/ hernach dergleichen ad tur-
bationem quietis publicæ Anlaß gebende deute/
in neem der Bürgerschaft und zu mercklichem
Abbruch ihrer Nahrung darein zu setzen/ ihme
Kläger aber/ als ohn disputirlichen Mit-Herrn
unionsständige Bürger/ Unterthanen oder Hin-
terlassen gegen dessen Willen auffzudringen/sich
bewegen auff die sub lit. Z. & lit. A. a. hiebey
folgende Pro- & Reprötestationen bewertend;

1690. Ja es hätte dein/ des Beklagten/ Sangesley/ wi-
der solche Fundamental-Gesetze dermassen gröb-
lich impugirt/das sie auch einen gemeinschaft-
lich licenirten Bürgermeister/ wider welchen
doch die Bürgerschaft sehr grosse Gravamina
gehabt/ derselben einseitig wieder auffdringen
wollen/worauf bey nahe ein allgemeiner Auff-
ruhr und Tumult entstanden wäre/ und da
supplicirender Graf dieses Excessus halben mit
einem zünftigen Bürgern/ und wegen der so
lang auffgehaltener Diener Bestellung mit
denen Dorff-Schultheissen/seiner habenden Be-
fügnis nach/geredet/hatrest du Beklagter solches/
laut Anschlusses sub lit. Bb. vor eine intendirte
Rebellions-Erweckung ganz unbefugter Din-
gen aufdecken wollen/dabey klagendem Grafen
die Freundschaft gar auffgekündiget/ und da-
durch zu der oballegirten/ hieher deuo citi-
renden Beylage/lit. U. Anlaß gegeben/auch die
Freundschafts Auffkündigung gleich ipso facto
realisirt/ indeme du supplicirenden Grafen/ un-
erachtet der von Uns als Röm. Käisern im-
pertirter veniz status, und darauff Vermöge
lit. Cc. beschehener Oblation ad præstatio-
nem præstandorum, nicht einmal vor einen
Mit-Regenten erkennen woltest/dann ob er wol
durch seine Sangesley das documentum veniz
status dein des Beklagten Sangesley in originali
& copiis nach Aufweis der Beylagen sub num.
4. b. num. 4. c. zugeschiebt/ so seye doch an
Bürgermeister und Rath zu Wertheim/ auch
die Dorff-Schultheissen/ das sub num. 5. bey-
gehende widrige Decret erfolget/ worauf sat-
sam erhelle/das du beklagter Graf auch nach
vorgezeigtem Diplomate ihne klagenden Grafen
ad Regimen nicht lassen woltest. Wann nun
die Widersprechliche der zu Wertheim be-
reits einmal aufgeschafften Cappuciner und alle
deroselben intendirte Neuerungen/ Proces-
siones bey Leichen und sonst/ zumalen die so
unlängst mit gewöhrter Hand geschehen/ bene-
benst vorhabender An- und Auffrichtung eines
Closters und Catholischen Gottes-Ackers/zusamt
der vermeynten Auffdringung Catholischer
Bürger/ Unterthanen oder Hinterlassen/ und
andere zum Verrug der A. C. abzielende Moli-
mina, bevorab da du die Unterthanen von De-
fension ihrer Religion und Gewissens Freiheit/
durch einseitige Straff-Decreta auffzuhalten
dich unternehmest/auch sonsten in leges funda-
mentales Con-Dominii Wertheimensis, tam
atrociter, ut inde etiam tumultus publicus
otiri potuisset, impingirt. (1.) Denen Pactis
Familia, (2.) Dem Instr. Pacis. (3.) Dem
jüngern Reichs Abschied de Anno 1654. (4.)
Denen allgemeinen Communions-Rechten/
schmit stracks entgegen und zuwider/ zumalen
factum omni jure prohibitum & nunquam
justificabile, in viele Wege mit unterlauffe/ in
welchen Fällen/vermög der Reichs-Constitu-
tionen/ so gleich à præcepto angefangen/ und
mandata sine clausula erkannt werden solten/
welches dann absonderlich in denen Pactis f. a.

1690.

milia, laut angefügten Extractus sub Lit. Dd. wider Contraventores wolbedächtlich also stipuliret/ auch deme zu Folge in casu simili, da nemlich du Beklagter dem Statui Anni 1624. & pactis zuwider der Berheimischen Gemeinschaft Catholische Diener auffdringen wollen/ erst 1. Octobr. 1686. an diesem Unserm höchsten Gericht das sub. Lit. Ee. hierbey kommende Mandatum poenale S. C. /deme zwar du Beklagter dato noch nicht parirt/ daher solches mit nächstem reallumirt / und der Proceß prosequirt werden solle) wirklich erkannt worden/ also bey bekannter dem des beklagten Grafen k undbarer Immediat / dergleichen wider dich auch nicht mehr statt greiffen würden. Solchem nach um diß unser Kaiserl. Mandat und Ladung (deren Narrata klagender Anwalt loco libelli und ocs angeregte Beklagen in vim probationis in primo reproductionis termino zu repetiren gemeint) an und wider dich zu ertheilen inständigst anrufend/ erlangt/ daß solche Proceß (so doch außserhalb der jenigen Puncten/ welche an Unserm Kaiserl. Reichs. Hof. Rath bereits vorher angebracht / und in lite befunden) heut dato nachfolgender gestalt erkannt worden seynd. Hierum so gebieten Wir dir von Röm. Kaiserl. Macht/ und bey Paen 10. Marcß löbigen Goldes/ halb in Unsere Käis. Cammer/ und zum andern halben Theil Ihnen Klägerin unachlässig zu bezahlen/ hiemit ernstlich und wollen/ daß du den nächsten nach Verkündigung dieses/ den pactis familie & legibus fundamentalibus Condominii, absonderlich dem Instr. P. nicht mehr entgegen handelst/ die Cappuciner / wie auch die einseitigen und neuerlich eingenommene Catholische Unterthanen und Beyfassen auß der Stadt und Grasschaft Berchem ungesäumt wegschaffest/ die Unterthanen und Bürger wider den Friedensschluß und habende Freyheit nicht beschwerest/ keine Neuerung in Anrichtung eines Closters/ Kirchhofs/ Proceßion und anderes einführest/ noch auff einige Weise turbirest und beeinträchtigest/ ihne klagenden Grafen a Comegamine ferner nicht ausschliessest/ an dem ordentlichen Weg Rechts dich vergnügen lassest/ auch die deßfalls verursachte Unkosten gut machest/ deme also wirklich nachkommest/ als lieb dir seyn mag / obangerogte Paen zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden dich daneben von berührter Unser Kaiserl. Macht / auch Gericht und Rechts wegen/ hiemit auff den sechzigsten Tag/ den nächsten nach beschehener Inlinuation dieses / deren Wir dir zwanzig vor den ersten/ zwanzig vor den andern / zwanzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechts. Tag setzen und benennen / peremtorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts. Tag seyn würde / den nächsten Gerichts. Tag darnach/ durch deinen gevollmächtigten Anwalt an hiesigem Unserm Käis. Cammer. Bericht zu erscheinen/ glaublich Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unserm Kaiserl.

Gebott (außserhalb der jenigen Puncten / welche an Unserm Kaiserl. Reichs. Hof. Rath bereits vorher angebracht / und in lite befunden) alles seines Inhaltes wirklich gelebt seye / oder nicht/ alsdann zu sehen und hören/ dich zu verzeig. melde/ wie auch wegen so vieler dem Instr. P. entgegen unersangener Friedbrüchiger That. Handlung/ in poenam fractae Pacis publice gefallen seyn/ mit Urtheil und Rechtsprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob du einzeig. hättest / warum solche beide Erklärungen nicht geschehen solten / in Rechts gebühretlichen vorzubringen / und endlich Entschieds darüber zu erwarten. Dann bestimmen Wir / so viel jetzt angeregte Unsere Kaiserl. Citation auff den Land. Frieden belanget / allerseits zu Übergabung der geringen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurft / vermöge der Ordnung und jüngern Reichs. Abschieds/ ferner einzubringen sich gebühren mag Zeit 3. Monaten pro termino legali.

Wenn du kommest und erscheinst/ alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auff des Gegentheils/ oder seines Anwalts anrufen und ersuchen/ hierin im Recht mit gemelter Erkenntniß / Erklärung und andern gegen dich verhandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach du dich zu richten. Begeben in Unserer und des Hl. Reichs Stadt Weglar den sechsten Tag Monats Augusti, n. d. Christi unsers lieben H. E. M. Geburt/ im sechzehnen hundert und neunzigsten / Unserer Reiche des Römischen im drey und dreyßigsten / des Hungarischen im sechs und dreyßigsten / und des Böhemischen im vier und dreyßigsten Jahre.

Ad mandatum Dom. Elect. Imper. proprium
 Joh. Adam Weickart D.
 Käis. Cammer. Gerichts
 Cansley. Verwalter. (L.S.)
 Jacobus Michael L. Judicis
 Imperialis Camere Pro-
 tonotarius.

Das Kaiserl. Commissionale aber an des Hl. Bischofs von Bamberg und Hn. Marggrafen von Brandenburg Barneß Hechß. Ein. und Durchl. war folgend eingetrichet:
 Ehrwürdiger/ und Durchleuchtig Hochgebohrner/ liebe Dheim / Fürsten und Andächtiger Ein. And. und Idd. bleibe hiemit obverhalten / was massen Uns der Wolgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Maximilian Carl / Grafe zu Löwenstein Berchem/ anjese ferners in Unterthänigkeit zu vernehmen geben/ wie daß Unsere auff dem: Andacht und Idd. mit dem 13. Jun. nächsthin/ in denen von ihme wider Eucharium Casimir Grafen zu Löwenstein damals geklagten attentaten / ungeschriebene Kaiserl. Commission im Jahr zur Relativen Terminis auff die wegen der alten hiebevorn obhanden gewo-

1690.

1690.

1690. 190. ften Differentien angeordnete Commission eingerichtet worden seye / daß also zu besorgen wäre / es dörffte gegentheiltger Seiten eine Im- mutation mit Unfern alten und neuerkannten Commissionen gemacher / und dadurch das ganze Werck in confusion, und endlich gar ins Stecken gebracht werden / mit gehorsamster Bitte Wir derowegen hierunter Unsere fernere Kaiserl. Verordnung an Eu. And. und Ebd. förderlich ergehen zu lassen gnädigst geruheten. Gleichwie nun aber bey obged. Unser lasthm Eu. And. und Ebd. gnädigst mitgegebenen Kais. Commission Unsere gnädigste intention allein zur Abtheilung der Graffschafft Wertheim und Abthnung der jezmaligen Gravamina gerichtet gewesen / als ersuchen Wir Dte. selbe hiemit gnädigst / sie wollen sothane Divisionem der Graffschafft Wertheim bestmöglichst befördern / die jezmaligen gravamina untersuchen / und solche unverlangt vor allem in der Güte abzutun sich bemühen / dergestalt daß sie auch dem wider die Gebühr gravirenden Theil Unsere Kais. Ungnad committiren / bey Entstehung der Güte aber nach summarischer Vornehmung beider Theilen über ged. jezgelagte puncta mit Jhrem angehefften Rathlichen Gutachten / ohnver- sammt anhero berichten / auch sodann Unser Kaiserl. Commission beider Partheyen unver- züglich in sinutren lassen / gestalten Wir dann auch Diefelbe / Inhalts nebenstighender Abschrift / zur respect. Seelung mehrerer Unserer Kaiserl. Commission, als auch Enthaltung aller Thätlichkeit / unter heutigem dato ernstlich angewiesen haben. An dem beschicht Uns von Eu. And. und Ebd. ein angenehmer und gnädigster Befallen; und wir seynd / r. r. Eben Ebersdorff den 5. Oct. 1690.

Hierwider aber ist Hr. Graf Eucharus Ca- simir dawider folgender massen eingetrommen.

Euer Kaiserl. Maj. haben zwar sub dato den 17. Jun. dieses laufsenden Jahrs / auff meines Vatters Graf Maximilian Carls zu Löwenstein / Wertheim / r. selbstiges Ansuchen / die jenige Kaiserl. Commission, welche hievor / benanntlich An. 1651. auff Ehr. Mayns und Hessen- Darmstadt / Ehr. und Fürstl. Gn. hernach An. 1665. auff Sulda und Baaden Durlach Hochst. Gnad. und Durchl. erkant gewesen / aber An. 1674. auff des damahlen regierenden Bischoffs Peter Philiippen zu Bamberg Hochst. Gn. und Herrn Marggrafens zu Brandenburg Sulmbach Hochfürstl. Durchl. allergnädigst transferiret worden / auff des jezregierenden Herrn Bischoffs zu Bamberg Hochst. Gn. und vorermettes Hn. Marggrafens Hochfürstl. Durchl. respectivè transferibiren / und wieder- holen lassen / mit dem allergnädigsten Befehl / die Wertheimische Theilungs- und andere Diffe- rentien in kurzem unter hand zu nehmen / und wo möglich in der Güte beyzulegen: Gleich wie nun mir nichts erfrenlichers in der Welt begeg- nen könte / als das so lange auff dem Tapis ge-

1690. wesene / aber durch anderseitige hiesige Witt- Herrschafft allezeit wieder ins stecken gebrachte Theilungs- Werck / nicht nur der Graffschafft Wertheim allein / sondern auch aller übrigen Graf- und Herrschafften zugleich wiederum zum Stand / und dermahliger Würcklichkeit ge- bracht / auch die übrige Differentien in der Güte beygelegt zu sehen / also habe mich auch aller- unterthänigst verbunden erachtet / Eu. Kaiserl. Maj. deswegen sub dato allergehorsamst Dank zusprechen / und mithin dieselbe allerunterthä- nigst zu bitten / weil ohne die hievorige Kaiserl. Commissions- Acta, welche noch seit der vori- gen Commission hinter der Fürstl. Suldischen Canceley beliegen geblieben / in der Sache nicht fort zukommen / allergnädigst zu geruhen / und des jez regierenden Herrn Abtes Fürstl. Gn. die schleimigste Aufsolgung derselben / an das löbliche Fränck. Cräiß aufschreiben. Ampt per Rescriptum Caesareum anzugesinnen. Alldies- willen ich auch auß dem Inhalt des Kaiserl. Reichs. Hof- Raths Conclusi wahrgenommen / daß mich ermeldter mein Vetter sehr ungleich miße angegeben haben / ob suchte ich den- selben in ein und andern zu graviren / daran er mir doch zu viel / und im höchsten Grad unrecht gerhan / sintemal vielmehr im Gegentheil notori- ist / wie hart mein Vetter und dessen Canceley tam in puncto Religionis quam Condomi- nii eine Zeitler exorbitiret / und in der zu Wert- heim hergebrachten communione pro indiviso, eines alleinigen und gleichfalls despotischen Dominats sich angemasset / so habe zugleich um allergnädigste Communication seines Anbrin- gens zu meiner Verantwortung allerunterthä- nigst nachgesucht / und in der gewissen Zuver- sicht gestanden / wie noch / es würde mir / als dem zwar unschuldig beklagten Theil / denen gemei- nen Rechten zu folg / darinnen allergnädigst gratificiret werden. Nachdem ich jedoch auß dem letztern Reichs. Hof- Raths Protocolar- Extract und Concluso vom 23. Augusto so viel wahrgenommen / daß mein Vetter nur allein auff die Theilung der Graffschafft Wertheim sein Abschen gerichtet habe / und die übrige von Jhm und seinen Vorfahren / Mir und denen Meinigen seit Anno 1611. de facto & summa- cum injuria vorenthaltene unterschiedliche an- sehnliche Graf- und Herrschafften noch immer- hin weiter zu usurpiren / und die so vielfältig und erst jüngst hin am 13. Junii allergnädigst erkante General- Commission abermal höchst- straffbar zu eludiren / intentioniret seye. Als- fände mich wiewol wider meinen Willen gemis- siget / Eu. Kaiserl. Maj. in allerunterthänigster Devotion gehorsamst zu remonstriren / was Gestalt auff tödtliches Ableiben / weyland Graf Ludwigs zu Löwenstein unter seinen vier Herren Herren Söhnen / mit Namen Christoff / Lud- wig / Wolff Ernst / und Johann Dieterich An- 1611. über die cum spe futurae Successionis in aliis eorundem partibus & accessionibus hin-

terlassene Graffschafft Löwenstein und Rochefort/ mit übrigen Niederländischen Herrschafften Montagu, Herbemont und Neufchastau, nicht weniger über die Graffschafft Wertheim und Herrschafft Breunberg folgender Interims-Vergleich getroffen worden/ daß/ weilen die ältere 2. Gebrüdere von dem Fürstl. Hauß Württemberg mit der Graffschafft Löwenstein dazumal allein belehnt gewesen/ sie diese Graffschafft ad interim allein benutzen: Hingegen und bis die beyde jüngere Brüder auch zur Belehnung gelangen möchten/ Ihnen die Herrschafft Breunberg nebst der Graffschafft Rochefort/ und übrigen Niederländischen Herrschafften zur Recompens auch ad Interim allein zu benutzen überlassen/ und da noch vor erfolgter Württembergischer Belehnung/ auff denen jetzt benannten beyden Theilen Löwenstein oder Breunberg/ sich einige Zu- oder Anfälle begeben würden/ solche denen dahin vertheilten Herren ad interim quoad usum fructum auch allein gelassen: Die Proprietas aber einem jeden zu seinen Rechten/ frey und vorbehalten seyn/ und keinem Theil durch diese Interims-Besitzung am Eigenthum nichts derogirt/ die Graffschafft Wertheim aber NB. um vieler hochwichtiger bedenklicher Ursachen willen NB. nicht vertheilt/ sondern bis zu anderer Gelegenheit und deren bessern Zustand/ innerdessen NB. nothwendig ingemein benuset werden solle und NB. müsse/ alles laut Beylage Num. 1. Gleichwie nun bald darauff und noch im gemeldtem 1671. Jahr über die also in comunione pro indiviso gebliebene Graffschafft Wertheim ein eigener Administrations-Vertrag begriffen/ also ist diese Gemeinschaft zwar dazumal/ laut Beylage Nu. 2. nur auff 9. Jahr gestellt: Aber um willen die vorhinige bedenkliche Ursachen niemalen cessirt/ und ein besserer Zustand leider nicht erfolgt/ so ist dieselbe bis auff gegenwärtige Zeit ohn unterbrechen continuirt worden/ ganz ohne daß die Theilung/ altera parte invita, & causis prioribus non modo nondum cessantibus, sed multo magis accumulatis, jeso erst als unvermuthet und auff einen Stun/ zumalen bey dermaliger Minorennität zweyerley junger Herrschafft/ solte zu bewirken/ und so schlechter Dings von dem/ quod a majoribus nostris gravissimis de causis ita constitutum est, geradum meines Bettern Privat-Absehens Willen/ also leicht abzugehen seyn: Und weilen die Graffschafft Wertheim so wol als die übrige Graf- und Herrschafften von einem gemeinen Erblasser Graf Ludwig herrühret/ und mit denen andern in einerley brüderlichen Verträgen und Pactis familia eingeschrenckt/ in dem bisher geführten Proceß und so vielen Kaiserl. Commissionen nominatim mit eingestochen gewesen/ wie noch so werden Eu. Kaiserl. Maj. meiner allerunterthänigsten Hoffnung nach/ mir nicht begehren zuzumuthen/ daß ich hoc rerum statu, von meinem und meiner jungen Bettern/ per statutum gentilitium, pacta familia, Processum & tot commissiones Cæsareas etlangem/ Jure abge-

hen/ und was mir meinen Bettern anständig/ darauff ziehen/ hingegen was mir und den Meinigen von Gott und Rechts wegen zustehet/ und ins 20ste Jahr mit höchstem Unrecht und Vervorthellung vorenthalten worden/ ad Calendas Græcas solle verweisen lassen/ Neben diesem allem/ ist auß denen in grosser Menge an hochpreisllichen Reichs- Hof- Rath verhandelten Actis ad nauseam usque bekant/ daß obchon in dem Administrations- Recess sub Num. 3. mit außdrücklichen Worten versehen/ daß im Fall die Württembergische Belehnung solte gänzlich abgeschlagen werden/ (welches dann An. 1678. pure geschehen/ auch so gleich in diesem Jahr ad divisionem provocirt/ und bisher daran/ wiewol noch der Zeit leyder ohne den geringsten Effect/ getrieben worden) die H. H. Brüder sich wegen der assignirten Graf- und Herrschafft forderlich und ohn allen Aufschub anderwärts vergleichen sollen/ auff daß zwischen ihnen allerseits die Aequalität fortt/ und ferner durch einige Ungleichheit graviter werde. Doves auch Eu. Kais. Maj. mit Dero in Gott ruhendem glorwürdigsten Regierung. Vorfahren Herrn Ferdinandi III. Kais. Maj. An. 1671. 1668. & 1674. die durchgehende in dem Statuto Gentilitio & Pactis Familiaz so hoch eingebundene/ Persequation und Vergleich eier Grundheilung aller Graf- und Herrschafften vorzunehmen/ deren jeweiligen Kaiserl. Commissarius nachdrücklich allergnädigst anbefohlen/ daß doch die Gegentheilige Wit. Herrschafft sich allezeit solcher Subjugatorum bedienet/ wodurch alle Kaiserl. Commissiones, so viel deren erkant/ verächtlich eludiret/ und fruchtlos gelassen worden/ dahero sich anjese nicht zu verwundern/ daß mein Better die von Eu. Kais. Maj. allererst jüngsthin den 13. Juni dieses 90. Jahres deuo allergnädigst erkante Kaiserl. General Commission gleichfals allem zu eludiren/ und solche auff eine ganz specialem commissionem, ad dividendum totum Comitatum Wertheimensem, & examinandum novas in puncto Religionis & Correctionis obortas differentias, rechtungirt zubekommen/ sich alle eiffertig bemühen thut. Wann nun aber allergnädigster Kaiser/ König und Herz der gegenseitigen Unfug ex hacenus actus, und obger kurzen doch grundmäßigen Deduction überflüssig herfür leuchtet/ solcher auch mit dem/ (daß die Fürstl. Württembergische Belehnung über Löwenstein/ mit deren Abgang man sich wiewol dem sub Num. 3. angefügten Administrations-Vertrag e diametro zu wider/ noch immer hin verneinlich behelfen wollen/ bereits vor 5. Jahren würcklich erfolgt/ also alle solche frivola exceptiones billich hätten cessiren/ und wenigst seithero zu der so oft angehofften durchgehenden Grundheilung/ ad salvandam & exonerandam conscientiam, ultro geschritten werden sollen) noch mehrers begehret wird: Als gelangt an Eu. Kais. Maj. meiner allerunterthänigsten Bettern und Söhnen/ die selbe

1692. 190.
 wollen geruhen / die höchst ansehnliche Käis. Herren Commissarien Hochfürstl. Gn. und Durchl. dahin allergnädigst zu instruiren / das sie förderst eine ganz durchgehende Land- und Grundtheilung inter partes verfügen / und solchen nach auch die sämtliche ab Anno 1651. bis hieher in puncto religionis oder sonsten vorg. brachte Gravamina (jedoch so viel diejenige so Anno 1686. und noch in diesem Jahr in Camera Imperiali flagbar angebracht werden müssen / und daselbst praveniret seynd / beklagen dem in alle Wege ohne Prajudiz und Abbruch) gründlich examiniren / und vor vollkommener Erörterung der Sachen / dero Hnn. Herren Subdelegirte von Wertheim nicht abräusen lassen / sondern wo möglich alle und jegliche Differenzen inzwischen und auff einmal zu erheben / und so mittelst eine vollständige gute Harmonie und freunds. vetterliches Vernehmen zu stiften sich bearbeiten mögen. Anlangende aber die wider mich angebrachte vermeinte Gravamina, so weiß ich zwar auff dieselbe / weil meines Vatters Anbringen mir nicht communiciret (warum doch hieher nochmals unterthänigst gebeten wird) mich in specie nicht in Antwort heraus zu lassen / bin aber versichert / das wenn der hochbreitsche Reichs. Hofrath die Mühe (warum ich gleichfalls allergehorsamst bitte) nehmen / und das sub Num. 4. beyliegende am Käis. Cammer. Bericht erst kürzlich aufgewürckte Mandatum sine clausula mit dessen narratis und allen Beylagen ihrer Wichtigkeit nach / in reiffliche Consideration zu ziehen belieben wird / das Judicium viel andrer und favorabler vor mich / als mich mein Vetter bis dato anzugreifen gesüchet / heraus kommen / und alle Schuld der mir zur Ungebühr angebrachter Attentatorum, lediglich auff ihn und seine Sanceley / und zwar mit allem Recht werde verweigert werden müssen. Ich contestire aber hiebei jedoch mit allem unterthänigsten Respekt, das mich hiedurch der Pravention & litispendentia Cameralis im wenigsten nicht begeben / noch solche Acta zu einem andern End an dem hochbreitsch. Reichs. Hof. Rath (welcher die Pravention und Litispendens mit dem Käis. Cammer. Bericht ohne diß rühmlichst zu beobachten pflegt) angebracht haben wollen / als lediglich weil ich / wie gemeldet / meines Vatters Klag nicht gehört oder gesehen / mein Unschuld / und das ich vielmehr über seine Attentata mich zu beschweren Ursach / und zu Beglar billich beschweret / also Er mich viel zu mild bey Eu. Käiserlichen Majestät angegeben habe / nur in etwas darzutun / das übrige wird sich bey der Käiserlichen Commission, deren baldigste Anfunft ich mit Freuden erwarten wil / schon besser geben / und ich so viel zu Tage legen / das nicht ich / sondern einzig und allein mein Vetter / der wider die Gebühr gravirende Theil seye / deme die hohe Käis. Commission Eu. Käis. Majestät Ungrad zu comminiren sich verursache finden wird. Solchem nach thue mein hievoriges

Theatr. Europæi Dreyzehnder Theil.

1690.
 Petikum wegen Erlassung eines allergnädigsten Rescripts an Jh. Fürstliche Gnaden zu Sulda um Abfolgung der Commission- Acten hiermit nochmalen allerunterthänigst wiederholen / und zu Eu. Käiserlichen Majestät das allerunterthänigste Vertrauen tragen / Dieselbe werden in Ansehung mein Gesuch in der Rechten und derselben redenden Billigkeit kundirt / mich so wol in diesem jess gehört / als im vorigen / wegen aller gnädigster Continuation der Käiserlichen Commission auff die gesambte Grund. Theilung und alle Differenz allergnädigst erhören / und die behörige Käiserliche Verordnung deswegen ohnverlangt allermildigst ergehen lassen.

Eu. Käiserl. Majestät

Allerunterthänigst und gehorsamster
Valall und Knecht

Eucharius Casimir Graf zu Löwenstein und Wertheim.

Was wegen Bestellung der gemeinschaftlichen Dienern und insonderheit eines Ober-Schuldheissen zwischen beyden Theilen vorgegangen / solches ist auß hienächst folgenden beyderseitigen Schrifften zu ersehen.

S Er jenseitigen Hoch. Gräfflichen Vormundschafftlichen Sanceley ist von selbstem gutem Massen bekannt / welcher gestalten die in Anno 1666. bey damaliger Käiserlichen Commission entworfene / und in eventum allerseits applicirte Regierungs. Form der gemeinschaftlichen Gräffschafft Wertheim und darvon dependirende Bestellung der gemeinschaftlichen Diener der Ursachen auff sich ersehen geblieden / weilen man jenseits davor gehalten / als könnte solche ohne vorhergehende Grund. Theilung der übrigen Graf. und Herrschafften nicht bewerkstelliget werden / und zwar mit dieser fast unglücklichen Impuration, als wann dissetige Witt. Herrschafft erwählter Theilung ihres Orts bis anhero einzig und allein im Weg gestanden wäre. Wann nun aber der Hoch. geborne unser gnädigster Graf und Herr / wählender seiner Regierung / das Contrarium je und allezeit tam verbis quam facto ipso (so viel immer möglich) contestiret hat / wie solches die von Zeit zu Zeit beschehene Communication in Literis aufweisen / auch annoch männiglich kund gerhan haben wollen / das sie an bisherigen der Sachen Anstand keinen Theil haben / sondern ein Recht. und Pactenmäßige Grund. Theilung deren von Beyland Herrn Graf Ludwigen dem Aeltern / und seiner Gemahlin Gräfin von Stolberg und Königstein (in specie) herrührenden und in Pactis Gentilitatis nominatenus exprimirten Graf. und Herrschafften sich nicht zuwider seyn lassen wollen: Als gehet auff Seiner Hoch. Gräfflichen Excellenz gnädigen Befehl die dissetige Com-

IIII

muni-

1690.

munication und respective Erklärung dahin/ weilen man nicht davor halten kan/ daß zu diesem höchst/ importantlichen Theilungs- Werck die sub communicato den 3. Octobris Anno 1689. angezogene Vormundschafftliche respective Curatorischer Gewalt und Legitimation sufficient, und des Herrn Grafen Eucharii Casimirs Hochgräfl. Gnaden in dem Stand seyen/ daß man sich mit Jhro valide & legaliter hierinn einlassen können/ etc. Des Abgangs eines Kaiserlichen Diplomatis über die Hochgedachte Herrn Grafen Casimir, dem Verlaut nach/ erstellte veniam etatis, Wie nicht weniger deren in berührtem Communicato vom 3. Octobr. vermeldter hoher Interessenten special Vollmachten zugeschwegen/ daß man disseits eines nähern und specificè auff den bevorstehenden Theilungs- Actum eingerichteten Decreti von der Kaiserlichen Cammer/ und der übrigen hohen Interessenten Vollmacht ad evitandam nullitatem förderlich gewärtig seye/ und dann hieselbe prævis das Theilungs- Werck ohnverzüglich vor die Hand genommen werden solle. Und nachdeme unvidersprechlich war/ daß der gemeinschafftlichen Graffschafft Bertheim Ruin und Decadenz guten Theils daher rühre/ daß der gemeinschafftlichen Diener/ sonderlich aber der Ober- Schuldheissen Bestellung bis dato unbewirckt verblieben ist: Als wollen hochgedachte Jhro Hoch-Gräfl. Excellenz/ um der gansen ehrbaren Welt kund zu thun/ daß Sie Jhren hierunter nachleidenden Unterthanen väterlich zu willfahren geneigt seyn: auch daß es an derselben bis dato nicht geschafft habe/ Ihre allbereits in Anno 1687. den 26. Septemb. gethane/ und an Weiland Dero Herrn Vetteren/ Herrn Graf Joachim Fridrich sel. Andenckens communicirte Erklärung anhero verbotenus widerholet haben/ des gänglichen Versehens/ man werde anderer Seiten der Sachen Billigkeit/ und der armen Unterthanen sehentliches Gesinnen zu Gemüthe ziehen/ und gedachte Diener- Bestellung förderlich an Hand zu nehmen ebenmäßig gemeyn seyn/ mit dem Anhang/ daß/ woforn man jenseit einige beständige Moram hertinn verspühren lassen solte/ man das Seinige gethan haben: und auff anderwärtige zulängliche Mittel werde bedacht seyn müssen/ wie ermeldte Graffschafft Bertheim vor gänglichem Ruin conservirt und erhalten werden möchte

Bertheim/ in Conf. den 30. Decemb.

1690.

Hoch-Gräfl. Löwenstein Bertheim.
Nochefort Cansler und
Räthe.

MARGINAL- Abfertigung.

Ad lit. A.

Was Anno 1666. eventualiter entworfen ist/ zwar bekannt/ dabey aber noch ohnvergessen/ was vor ein ordo tractandorum damals absefertes beliebt/ und von der Kaiserlichen Commission approbirt worden/ mit dem ausdrücklichen Verlaß/ daß kein Punct ohne den andern vor aufgemacht zu halten/ also/ was schon in ein und andern vorgehenden Puncten eventualiter projectirt/ nicht eher/ der verhänglich seyn solle/ bis in allen andern Puncten vollständig verglichen seyn würde/ um des willen dann die Unterschrift aller Projecten bis zum Ende der gesammten Tractaten per expellum so lang/ bis alle Puncten erörtert seyn/ aufgesetzt werden.

Ob nun wol A. C. verwandter Seiten man amore pacis in denen zwey ersten membris, den Statum Religionis & Regiminis, in der gemeinen Graffschafft Bertheim betreffend/ sich in der Güte vergleichen wollen/ so hat doch der Cathol. Theil/ da es auff den dritten Puncten/ benanntlich die Grund- Theilung aller Graf- und Herrschafften/ ceu principale objectum commissionis Caesaree, gekommen/ sich dermassen kaisinnig angestellt/ daß je. eman gleich verspühren können/ daß es ihme nie zu Sinnen gestiegen/ von so vielen so gewannen Jahren her unrechtmässig allein genossenen ansehnlichen Graf- und Herrschafften/ das geringste abzutreten/ sondern/ daß es solchem Theil allein darinn zu thun gewesen/ wie er in der Graffschafft Bertheim/ per vim publicam, & directè contra tempore Instrumenti Pacis Olnabruggenis, intrudirte coexercitium Catholicum, und anders unbilllich pretendirte/ bona pace & per transactionem stabilirt/ und vitium pacifragii malaeque fidei dardurch purgirt bekommen/ und niches desto weniger die mit Unrecht so lang genossene Graf- und Herrschafften ein als den andern Weg auch beysammen behalten möchte. Dannhero auch dieses desto besser zu obrümen/ wurde es bey der Commission dahin gestellt/ daß man zu allererst über den Religions- und Regiments- Puncten der Graffschafft Bertheim/ inverlo plane & praposterato ordine zu tractiren angefangen/ dadoch natura negotii erfordert hätte/ zu allerförderst den Theilungs- Puncten vorzunehmen/ und zu sehen/ ob und welche Graffschafft durch das Loß gegen einander gleich gestellet/ und ein oder andern Theil privative zugeeignet werden könnte/ oder ob welche nicht vertheilt/ sondern in Communione administrirt werden müssen: da sich nun die Graf- und Herrschafften nicht sämmtlich gegeneinander hätten theilen lassen/ (wie sich doch vielleicht

noch

noch wol dahin hätte schicken können) als dann wäre erst Zeit gewesen/ in puncto Religionis & Regiminis, indem etwas in Communione gebliebenen Ort/ eine gewisse Form zu begreifen/ aber da wurde vor Anfang pro infallibili praesupposito eingeschworen/ daß die Grafschaft Wertheim/ welche doch der Herr Gegentheil 1690. selbst per force wil getheilt haben/ unmöglich könnte getheilt werden/ sondern noch, dringlich in Communione verbleiben müste/ also wolte man davon den Anfang machen. So bald aber die Puncten suo modo appla- niert/ so wolte selbiger zur Theilung der andern Graf. und Herrschafften sich durchaus nicht sequen/ sondern lag dem einen Herrn sub- delegato so lang in den Ohren/ daß er unter dem pretext, seinem gnädigen Herrn Princ- palen zu referiren/ und weitere Instruction e anzuholen/ sich unvermuthet von Wertheim weg/ und nach Hauff begeben/ und solches desto plausibler zu machen/ in gar kurzer Zeit wieder zu revertiren/ die falsche Hoffnung ge- ben müste/ so bald er aber nach Hauff gekom- men/ so fanden sich geschwinde neue Prætex- ten/ gar auß zu bleiben/ wie dann der andere Herr subdelegirte/ nach dem er noch einen ganzen Monat vergeblich auff diesen in loco commissionis gewartet/ endlich da dieser gang abgekündiget/ auch unverrichteter Dinge nach Hauff kehren müssen. Nun wurde man A. C. verwandter Seiten dieses luci bald/ und zwar um so ehender gewahr/ weil anderseits so sehr auff die Unterschrift und Sigillirung deren im zweyten Punct begriffenen Projecten wider die allerseits genommene Abrede (daß kein Punct ohne den andern solle vor außgemacht gehalten werden) gerrungen worden/ und fandte sich da- hero gemüßiget/ nicht allein bey solcher Abrede sich sträcke zu halten/ sondern auch über die/ von dem einen Herrn subdelegato, auff anderseits- tiges unterbauen beschene und unverantwort- liche Abruption, quam solennissimè zu protesti- ren/ auch die vormals begriffene/ und dis Orts einzig amore pacis eingewilligte Projecten gänzlich zu revociren/ solche respective Prote- station dem abrumpirendem Herrn subdelegato noch vor seiner Abräufe zu insinuiren/ und sich sein altes Recht plenariè zu reserviren/ wodurch dann die beyderley Projecta ad purum non Ens revolvirt/ und das gegenseitige Pacifragium detracto hocce pallio wieder auff neu denu- dert worden. In welcher schuldhaften Blöße dann sich solches auch noch bis diese Stunde præsentirt/ und auff solche Projecta und ge- rühmte Regierungs- Form nicht mehrer zu reflectiren ist/ als ob sie niemals in rerum na- tura gewesen wären.

Ad lit. B.

Was ratione der Diener Bestellung mit eingeschlossen ist/ wie alles anders/ lediglich amore pacis und in Hoffnung/ vollends in allen strit- tigen Puncten gütlich aufeinander zu kommen/

Theatti Europazi Drengehender Theil.

und vereinbaret zu werden/ saltem ineventum & conditionaliter geschehen: Nachdem aber Catholischen Theils forhane Conditio nicht præstirt worden/ so ist auch alles/ was nnter deren Absicht erwan placidit seyn möchte/ von selbstem zerfallen/ und das in denen pactis fami- lia & Instrumento Pacis, wie auch der bissheri- gen uhralten Observanz radicirte Jus pristi- num an den Platz getreten/ worüber man auch nicht das geringste geständig ist/ sondern sich auff die Litispendentiam in Camera Imperiali lediglich beziehen thut.

Ad lit. C.

Acceptatur propriae partis adconfessio, daß die gemeldte projecta zu keinem Stand kommen/ sondern auff sich ersigen geblieben/ consequenter pro mero non Ente zu halten seyen/ wie dann nicht anders ist.

Ad lit. D.

Die wahre Ursachen/ warum diese Projecta auff sich ersigen geblieben/ seynd oben ad lit. A. umständlich deducirt/ sich darauff beziehend.

Ad lit. E.

Daß die Imputation wahr und nicht ungül- tig seye/ ist oben sub lit. A. außgeführt.

Ad lit. F.

Wer hat denn die Theilung gehindert? ge- wislich nicht derjenige Theil/ der schon seit Ao. 1618. so embsig darum nachgesucht/ und ver- schiedene Käiserl. Commissiones außgewürckt/ sondern allein derjenige/ der post toties repe- titas interpellationes einen so ungerechten und mit höchst verlestem Gewissen/ so lang conti- nuirten alleinigen Besitz nicht quittiren wollen/ sondern alle Kunst- Griffe sürgekehrt hat/ dar- innen sich noch länger und bis dato vermennt- lich zu maintainiren. Man hätte anderseits nur die Käis. Commission bis zum Aufgang der Sachen dürfen beyssammen bleiben lassen/ und den einen Herren subdelegatum zur Ab- ruption nicht disponiren sollen/ so wäre man bereits Anno 1666. verglichen/ und so wol einer seits die fernere Bewissens beschwerliche/ als an- derseits die so hoch gemüßigte Klagsführung (worüber Anno 1674. die Käiserl. Commis- sion an des löbl. Fränck. Eräises außschrei- bender Hn. Herrn Fürsten/ Hochfürstl. Gn. und Durchl. allergnädigst transcribirt wurde) verhütet worden/ und gibt es ja die Vermunfft/ daß nicht derjenige in mora der Theilung seye/ der nichts/ oder gar ein geringes einzuwerffen/ und hingegen ein weit größeres wieder zugewar- ten hat/ sondern allein derjenige/ der 6. oder 7. Graf. und Herrschafften allein besitzt/ und doch von Rechts wegen nur die Halbscheid besitzen sollen/ und über 79. jährige Fructus wenig zur Halbscheid Restitution zu thun/ von Gott und Rechts wegen schuldig.

Ad lit. G.

Es ist zwar nicht ohne/ daß der jetmalige

III II ij

Herr

Herr Kläger Zeit seiner Regierung sich diffals
besser/ und gleich ob er alles in der Güte beyge-
legt wünschen möchte/ simulirt habe. Wenn
man aber hingegen betrachtet/ auß was schlech-
tem Vorwand man die zur gültlichen Compo-
sition bereits Anno 1679. vorgeschienene statt-
liche Disposition und darüber veranlaste Re-
cessen wieder verumkräftiget/ auch das je-
nige/ was man diß Orts durch Ihre Excellenz
Herrn Grafen von Rosenberg bey der Franck-
fürter Conferenz hat wollen vermitteln lassen/
ebenmäßig verwindschlaget hat / so muß man
fast auß die Gedanken gerathen / als wenn
solche Sincerationes mehr in speciem denn mit
Ernst gemeint gewesen / und viel ein mehrers
in verbis contestirt / als facto ipso præstirt/
und per consequens denen in parenthesis gese-
ten Worten/ (so viel als immer möglich) noch
lang kein Genügen geleistet seye.

Ad lit. H.

Es ist freylich zu bedauern/ daß so viel gutes
in literis contestirt/ niemalsen aber ad effectum
ipsum befördert wird: Und hat man an die-
sem einzigen communicato vom 31. Martii sub
lit. I. ein klares Exempel zu nehmen/ worinnen
zwar quoad literam die beste Contestationes
enthalten/ also daß einer/dem der Status Cause
und die Umstände nicht bekant sind/ fast einen
Eyd schweren sollte/ als wäre die darinn ange-
bottene Recht und Pacten/ mäßige Ab- und
Grundtheilung von Herzgen Grund also und
außs allerbeste gemeint und verstanden: wer
aber nur ein wenig Information von der Sa-
chen hat/ und (x.) den Contextum ansieht/ der
mercket gleich/ daß unter denen Worten: (von
NN. und NN. in specie herrührenden Graf-
und Herrschafft) eine namhafte Fallacia ver-
borgten stecke / und daß Er unter diesen besten
Contestationen dennoch zwey oder drey Herr-
schafften / benanntlich Scharffen, Eck und
Habichscheim/ nebst einem Theil der Graf-
schafft Löwenstein/ von der Theilung zu eximi-
ren suche / welches doch/ wie unten deducirt
wird/ im höchsten Grad unrechtmäßig ist.

Ja wer (2.) das Datum dieses jetzigen Com-
municati, so da ist der 31. Martii, mit dem dato
deren nur 3. Tage hernach / benanntlich am 3.
Aprilis beschehenen anderer ferner Communi-
catorum so dem Gegentheil: memoriali sub
Num. 2. & 3. beygefüget sind/ conferirt/ und
dabey bedencket/ daß in jenem nur 3. Tage vor-
her die Ab- und Grundtheilung pleno ore
offerirt/ in diesen aber nur 3. Tag hernach dem
einen Theil die Freundschaft gar auffgekündi-
get / und da in dem ersten pro qualificatione
ad hunc divisionis actum die Aufwürkung
des Kaiserlichen Diplomatis veniæ ætatis von
selbsten sufficient angezogen / in denen beyden
folgenden Communicatis aber sich dieser veniæ
ætatis zuwidersehen angedrohet wird/ der muß
entweder auß die Gedanken gerathen/ als wenn
man innerhalb dieser 3. Tagen ex hac parte

dem Herrn Gegentheil etwas grosses müste zu
wider gethan/ und dadurch einen so gählingen
Absprung von denen 3. Tage vorher gethanen
Promissis zu thun veranlast haben/ oder wo sich
dergleichen factum nicht findet/ daß dann die
Promissa auß keinem Ernst/ sondern allein pro
forma geschehen seyn müsten. Nun ist aber
innerhalb solchen 3. Tagen nicht das geringste
Widrige vorgangen. Ergo müssen die bescho-
hene Offerten allein pro forma zu verstehen
seyn.

Wann nun (3.) noch weiters betrachtet
wird/ mit was grossem Eysen der Herr Geger-
theil sich / als der höchst. preßliche Kaiserliche
Reichs. Hof. Rath/ solchane Offerten vollacht
vor ernsthaft haltend/ auß Gegentheils Klagen
die alte hierorige Commission schlechter Dinge
transcribirt und reallumirt/ auch darüber/ un-
ter dem 31. Junii leßtin ein allergnädigstes
Kaiserliches Rescript ertheilt worden/ solchane
Conclusis widersetzt/ und als nichts desto we-
ger am 23. Augusti es bey voriger transcribirt
Haupt-Commission gelassen worden/ so gar in
eigener Person nach Wien geräiset/ und vergo-
wendet/ die ungeschriebene Kais. Commission
seye in gar zu viel relativen terminis/ auß die wo-
gen der alten hievor obhandelt gewesenen Diffe-
rentien (quasi vero istæ differentie non adhuc
hodie durarent) angeordnete Commission ein-
gerichtet worden/ so kan man ja / daß alles
proforma geschehen/ mit Händen begreifen/
und zugleich die ganze Welt beschreyt werden/
daß das Dictum pseudo-politicum: aliud di-
cunt & aliud sentiunt, vel faciunt, an meinen
Vetter und seiner Canselen nur allzuviel wahr
und solchem nach auß die gleiffende gute Worte
weder zu bauen noch zu trauen seye.

Ad lit. I.

Wer ist dann an dem bisherigen Anstand
sonsten schuldig? als Anno 1674. die Kaiserl.
Commission von Kaiserlicher Majestät aller-
gnädigst reallumirt worden/ so hat man an-
derserts bis Anno 1678. also 4. ganger Jahr
lang mit lauter Dilation bitten zugebracht:
Anno 1679. aber sich/ wiewol auch nur pro
forma angestellt / als wolte man sich mit Zuzi-
hung beyderseitigen guten Freund ultro in der
Güte vergleichen/ und seye daher nicht nöthig
die Kaiserliche Commission darinn zu be-
mühen: Womit aber die Zeit gewonnen wer-
den/ bis A. C. verwandter Seiten ein und an-
dere Herren gestorben/ wie dann auch der leb-
den Herren Grafen von Rosenberg deshalb
gethane Versuch umsonst und vergebens gewo-
sen/ weilen man jenerseits keinen Lust darzu ge-
habt: Herrn Graf Albrecht hat man gleichfalls
mit der Theilung immer hatirt / bis solcher
darüber gestorben/ und das disseitige Regiment
auff minderjährige und zum theil abwesende
Herren gefallen / denen man vermittelst ver-
meynter Exclusion à corregimine alles ge-
brannte Herzensleyd angehan/ daß sie gung zu
thun gehabt/ sich nur in regimine bey der

Gräffschaft Wertheim zu schlingen/ und an die Grundtheilung nicht gedencken dürfen.

Ad lit. K.

Nur diese und nichts anders begehrt man dieser Seiten/ und hat es schon seit Ao. 1618. so embsig gesucht/ aber durch anderseitige Renitens darzu leyder nie wiederum gelangen können. Es werden dannhero die in Margine stehende Worte/ daß man sich eine Rechte und Pactenmäßige Grund- Theilung nicht wolle zu wider seyn lassen/ pro irrevocabilibus acceptit/ und eine hohe Kaiserliche Commission untermhängt ersucht und gebeten/ den Gegentheil zu dem Effect und deren Implirung höchst vermögend anzuhalten.

Ad lit. L.

Durch die Wort/ in specie herrührenden/ wil der Hr. Gegentheil die Herrschaften Scharffen Eck und Abisheim nebst Abstatt von der Collation vermeintlich eximiren/ weil nemlich die von Hn. Ludwigen re. Conjuge Anna Stolbergia nicht/ sondern von andern Grafen von Löwenstein herrühren sollen. Gleichwile nun aber die Pacta Familiae dieser Herrschaft Gemüß denen nach Löwenstein vertheilten zweyen ältern Herren Gebrüdern ad interim ganz allein zulegen/ allermassen dieselbe die bey denen Niederländischen Graf. und Herrschaften bestehende Erbfälle denen dahin vertheilten zwey jüngern Herren auch allein zugelegt: Gestalten auß der Beylag sub lit. mit mehrern erhellet/ also muß föderist Pars adv: den präcipiren so vieljährigen Interims-Gemüß dieser bemeldten Herrschaft der Evangelischen Linie privativè zustellen/ und dann/ Vermög der Successions-Rechten/ auch zu dem Eigenthum pro quarta admittiren/ non obstante, ob solche von Graf Ludwigen dem Ältern und seiner Gemahlin herrühren oder nicht. Und eben dieses Jus commune & pactorum ist im Instrumento pacis Caesar. Suec. Art. 4. §. Ferdinandus Carolus 42. Weyland Herrn Grafen Friderich Ludwigen per expressum reservirt/ ist sich also höchlich zu verwundern/ warum Pars adv. allein die von Graf Ludwigen & Conjuge in specie herrührende/ und nicht auch diese anderwärts angefallene Herrschaft wolte vertheilen lassen/ da doch hierüber in pactis familiae ut supra in specie disponirt ist.

Ad lit. M.

Atqui der Löwensteinische Anfall ist gleich dem Niederländischen/ in Pactis familiae nomine tenus exprimirt, ergo muß solcher etiam per propriam hanc partis adv: Confessionem in collationem kommen.

Ad lit. N.

Acceptatur Partis adv. Confessio, daß die diß Orts angezogene Vormundschaft über Weyland Herrn Grafen Albrechts hinterlassene

Gräfliche Erben zu diesem höchst, importirlichen Theilungs, Geschäft wenigst ratione Herrn Graf Friderich Eberhards Erben nicht sufficient seye/ sondern noch etwas mehrers requirit werde.

Ist nun sothane Vormundschaft/ da die confirmirte/ und in dem Curatorio mit Namen genennte Director und Rärhe/ noch (wie damals) beyde im Leben waren/ nicht sufficient gewesen/ wie viel weniger wird solche dann nunmehr sufficient seyn/ da der eine Vormunds. Rath Herr Engelbert Böller dieses Zeitliche auch gesegnet/ also die Vormundschaft quoad ejus personam, gänzlich erloschen/ und vor allen dingen durch dessen Successorem wieder supplirt/ und dieser in Camera Imperiali darzu auch legitimirt werden muß.

Und ist diese damals confirmirte Vormundschaft nicht sufficient gewesen/ quoad reliquas partes, wie viel weniger wirds nun die verstümmelte seyn können/ da bekanntlich Weyland Herrn Graf Friderichs Eberhards Vormundschaft noch gar nicht in Camera confirmirt.

Ad lit. O.

Hier wird auß Aufwürckung der venia aetatis und eines darüber besagenden Kaiserl. Diplomatis getrungen/ und tacite eingestanden/ daß man solches beygebracht/ Ich in dem Stande sey/ daß man sich mit mir valide in die Theilung einlassen könne: Nun haben die Röm. Kais. Maj. allbereits vorher/ nemlich den 16. Jan. 1690. die veniam aetatis mir allernädigst verwilliget gehabt/ wie solches pars adv: (ibi dem Verlaut nach) ultro gestehet. Man hat auch sich überwunden/ und die auff das Diploma Caesareum gehende nicht geringe Kosten/ mit schwerer Mühe zusammen gebracht/ da man doch dessen mich gar wol hätte verschonen können/ wie mein Herr Vetter/ welcher auch veniam aetatis aufgegeben/ aber das Diploma noch diese Stunde nicht aufgelöset/ und von meinem Herrn Vatter und dessen Herren Brüdern gütwillig admittirt/ und disfalls verschonet worden. Man hat aber diese Gürtigkeit vor mich nie gehabt/ sondern ich mußte per force ein Diploma haben/ und das Geld darzu hergeben/ welches ich auch in originali & copiis dem Hn. Gegentheil oder dessen Sangeley vorweisen lassen; Wie aber ermeldter mein Vetter nie im Sinn gehabt zu theilen/ also thet er gleich 3. Tage hernach/ damit ich ja Zeit hätte/ mich zu fassen/ ein anders und ganz widersinniges Lied ironiren/ daß er nemlich sich dieser veniam aetatis widersetzen müsse/ kündete mir auch so fort alle Freundschaft auff/ und untermunde sich bey allerhöchst ernannten Jh. Kaiserl. Majest. sothane Veniam, so viel an Jhm war/ ins Stücken zu bringen: Dieweil ich aber so wol die Verwilligung als das Diploma weg hatte/ so

1690.

1690.

wurde im Reichs-Hof-Rath Concluso vom 13. Junii und folgender darauff gar nicht reflectirt/ nichts desto weniger aber unternimmt er sich/ wiewol vano & ridiculo plane conatu, mit die Regierung noch bis diese Stunde zu disputiren/ wie Ich dann eben um deswillen/ in Camera Imperiali ein Mandatum S. C. aufgesetzt/ und als er dem zu wider/ in seinem Widersum doch fortgefahen/ um ein Mandatum ulterius nachzusuchen/ im Werck begriffen bin.

Wie wol Ich nun diese allen Rechten entgegen lauffende Dispute weniger als nichts achtet/ so nehme Ich doch wenigst wider meinen Gegentheil in tantum utiliter an/ und wil Ich gerne sehen/ wie Er/ stante hoc suo proprio principio, mit mir die Graffschafft Wertheim werde theilen können/ wann Ich von Ihme weder pro majorenni, etiam post obtentam aetatis veniam, noch vor einen registierenden Herrn angesehen werde.

Ad lit. P.

Diese hohe Interessenten sind die zwei Frauen Witwen/ wiewol nun Dieselbe von ihren Ehe-Herren Christlichen Andenkens per Testamentum zu Mit-Vormunderinnen Ihrer Gräflichen Kinder ernennet worden/ So haben doch dieselbe in Camera Imperiali die Confirmation, als welche ad effectum tranfigendi & consequenter alienandi de communi Imperii consuetudine nothwendig erfordert wird/ noch bis auff diese Stunde nicht erhalten/ kan also ihre Vollmacht hier nichts schaffen/ cum in potestate matris non sit bona Filiorum avita sine decreto alienandi.

Ad lit. Q.

Man greiffe anderseits das Haupt Theilungs-Werck nur an/ so wird sich das andere/ was dazzu erfordert wird/ auch leicht finden/ das man aber diß Orts nur immer hin geben/ und die halbe Graffschafft Wertheim des akredelsten Kleinods der im Instrumento Pacis etablirten Gewissens-Freyheit berauben/ und hingegen der so lange Jahr ihnen mit unrecht vorerhaltenener andern Graf- und Herrschafften noch länger entrathen solle/ seynd an sich selbst ungerichte/ unbillige/ und dannenhero aller dings impracticable Dinge.

Ad lit. R.

Rebus adhuc ita prout hactenus stantibus, vermög sothane Vollmacht der Theilung der Graffschafft Wertheim und Alienatio der Religions und Gewissens Freyheit A. C. warum es meinem Vetter allein zuthun/ das geringste peso nicht beylegen/ interim wird acceptirt, das mein Vetter selbst gestehet/ das wo die enumerirte Requisite nicht beobachtet/ Nullitäten begangen würden/ quod autem juris est quoad totum, scil. Divisionem universalem, idem etiam juris est quoad Partem & Divisionem particularem. Es kan derowegen die Graffschafft Wertheim ohne Beobachtung

dieser Requisitionen citra apertam nullitatem nimmermehr getheilet werden/ des allgemeinen Interesse zu geschweigen/ so alle protestirende Churfürsten und Stände/ an bey Behalt- und nicht-Änderung des Status Religionis in der Evangelischen Graffschafft Wertheim haben/ welches weder ich noch meine Frau Baasens noch weniger aber die Vormunds-Räthe sino totius Protestantium universitatis praesentium das geringste zu begeben/ noch einig Praejudicium zuguziehen bejagt seynd.

Ad lit. S.

Herr Gegentheil resolvire nur/ das Hehlungs- und Persequations-Werck/ seinen jetzgethanen Sincerationen zufolge/ ohnverzüglich und wirklich vor die Hand zu nehmen/ und ohn-gängliche dessen Erörterung nicht davon abzuweichen/ so sollen alle solche Praevia in kurzem beschafft werden/ ehe er aber dieses thut/ so verdencke er ja niemand/ das man ihm zugesellen/ nicht eines Nagels breit von seiner Rechten und Pacten-mässigen Befugnis abzugehen gemeynet ist.

Ad lit. T.

Das der Graffschafft Wertheim Renten und Gefälle/ durch unterlassene Dienet-Bestellung merklich verkürzet werden/ ist nicht ohne. Es ist aber niemand schuldig hieran/ als mein Vetter/ der wider die Pacta familiar, wider das Instrumentum pacis, und wider die Uralt-über die anderthalb hundert jährige Observanz/ andere als der A. C. jetzthane Dienet/ in die gemeine Aempter der Evangelischen Graffschafft mit Gewalt intrudiren/ und lieber die gemeine Dienet-schafften gar nicht bestellen/ ja wol die wirkliche bestellte Dienet zur Resignation veranlassen/ als von seiner opuntrete abweichen wollen/ wie man dann diß Orts bereits in Anno 1686. deswegen ein Kaiserl. Cameral-Mandat wider Ihn extrahirt hat/ Krafft dessen demselben alle vacirende gemeinschaftliche Dienete allein mit A. C. Verwandten Subjectis bestellen zu heißen/ bey hoher Pöen anbefohlen worden. Wer ist dann nun an dem Ruin und Decadenz der Graffschafft schuldig/ als allein derjenige/ der wider Mandatis Caesareis noch Pactis parentum noch bey der alten Observanz verbleiben/ sondern ein ganz Nagel-neues in der Graffschafft ungewöhnliches Jus einzuführen sich angemaasset? Und wenn man Ihm darinn nicht nachgiebet/ wie man es dann ohne Schmäherung seines Rechtens nicht kan/ lieber die Dienete unbestellt bleiben/ und alles mühe-willig in malor gehen läßt. Man kan deswegen von der praeventione Camerali, wider der alten Pacten und Friedens-Schluss-mässigen Observanz nicht abweichen/ hat sich auch alles darauf entspringenden Schodens an dem unbefugten Gegentheil zu erholen/ vielfältig protestando reservirt/ und wil es mit vel denuo gethan haben.

Ad lit.